

Aktenzeichen:
8 O 239/20



Landgericht Freiburg im
Breisgau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:
028513-20/DG

gegen

Daimler AG, vertr.d.d. Vorstandsvors. Ola Källenius, Mercedesstraße 137, 70327 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 8. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Baumann als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.02.2021 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.562,08 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 04.01.2021, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges Mercedes A 200 d, FIN

, zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag mit der Mercedes-Benz Bank AG vom zur Darlehens-Nr. in Höhe von 20.630,62 Euro freizustellen; jeweils Zug um Zug gegen Abtretung des Herausgabe - und Übereignungsanspruchs bzgl. des Fahrzeuges Mercedes A 200 d, FIN , aus dem oben genannten Darlehensvertrag sowie Sicherungsübereignungsvertrag.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.358,86 Euro freizustellen.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Pkws der Klägerin, Mercedes A 200 d, , in Annahmeverzug befindet.
5. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Installation derjenigen Software in der Motorsteuerung des in dem Fahrzeug mit der verbauten Motors resultieren, bei denen es sich um eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 VO 715/2007/EG handelt.
6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
7. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 9 Prozent und die Beklagte 91 Prozent zu tragen.
8. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
9. Der Streitwert wird für den Zeitraum bis zum 09.02.2021 auf 26.297,31 Euro festgesetzt und für den Zeitraum danach auf 27.726,40 Euro.

Tatbestand

Die Klagepartei macht gegenüber der Beklagten aus dem Kauf eines Fahrzeugs Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung sowie Betrugs geltend.

I.

Der Zeuge [REDACTED] erwarb am 19.12.2018 bei der Verkäuferin Autohaus [REDACTED] (im Folgenden „Verkäuferin“) das Fahrzeug mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] (im Folgenden „Klägerfahrzeug“) mit einem Kilometerstand von 30.900 Kilometern zu einem Kaufpreis von 25.900,- Euro. Am 21.12.2018 lieferte die Verkäuferin das Klägerfahrzeug an die Klagepartei aus. Im Klägerfahrzeug ist der Motor OM 651 verbaut.

Der aktuelle Kilometerstand des Klägerfahrzeugs beträgt 51.860 Kilometer.

II.

Die Klagepartei behauptet, dass der Motor des Klägerfahrzeugs über mehrere nach Art. 5 Abs. 2, Art. 3 Nr. 10 EG VO 715/2007 unzulässige Abschaltvorrichtung verfüge. Demnach sei der in dem Fahrzeug der Klagepartei eingebaute Dieselmotor von einer Software betroffen, durch welche die Stickoxidwerte im Vergleich zwischen Prüfstandlauf und realem Fahrbetrieb deutlich erhöht sein würden. Überdies liege eine unzulässige Abschaltvorrichtung in Gestalt eines Thermostats und einer Kühlmittel-Sollwert-Temperatur-Regelung vor.

Die Klagepartei behauptet weiter, dass sie zur Finanzierung des Kaufpreises mit der Mercedes-Benz Bank AG einen Verbraucherdarlehensvertrag abgeschlossen habe und die Klagepartei seit dem 01.04.2019 vereinbarungsgemäß die Darlehensraten in Höhe von monatlich 317,99 Euro zahle, bislang 7.039,78 Euro gezahlt habe und das Darlehen aktuell noch in Höhe von 20.630,62 Euro valutierte.

Die Klagepartei behauptet des Weiteren, dass wenigstens ein Mitglied des Vorstands der Beklagten Kenntnis von der Entscheidung zur serienmäßigen Verwendung der unzulässigen Abschaltvorrichtung gehabt und dies gebilligt habe.

Die Klagepartei behauptet ferner, dass der Zeuge Karl-Heinz Burget-Lässig mit Erklärung vom 09.02.2021 alle denkbaren vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche aus dem Erwerb des Klägerfahrzeugs an die Klagepartei abgetreten habe und die Klagepartei die Abtretung mit Erklärung vom 09.02.2021 angenommen habe.

Auf Basis des vorbezeichneten Sachverhalts verlangt die Klagepartei die gezahlten Raten zurück, Zug um Zug gegen Rückübergabe und Herausgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs. Des Weiteren verlangt die Klagepartei die Freistellung von den noch bestehenden Darlehensvalu-

ta. Des Weiteren macht die Klagepartei im Hinblick auf die angebotene Zug-um-Zug-Herausgabe des Klägerfahrzeugs die Feststellung von diesbezüglichem Annahmeverzug der Beklagten geltend.

Die Klagepartei stellt daher folgende Anträge:

- 1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 6.955,78 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges Mercedes A 200 d, FIN ' , zu zahlen, unter Anrechnung einer Nutzungsent-schädigung in EUR pro gefahrenem km seit dem 21.12.2018, die sich nach folgen-der Formel (25.900,00 EUR x gefahrene Kilometer) : (350.000 km – 30.900 km).**
- 2. die Beklagte weiter zu verurteilen, die Klägerin von den Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag mit der Mercedes-Benz Bank AG vom zur Darlehens-Nr. 70527005 in Höhe von derzeit 20.630,62 EUR freizustellen; jeweils Zug um Zug ge-gegen Abtretung des Herausgabe - und Übereignungsanspruchs bzgl. des Fahrzeu-ges Mercedes A 200 d, , aus dem oben genannten Darle-hensvertrag sowie Sicherungsübereignungsvertrag.**
- 3. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von den außergerichtlichen Rechtsan-waltskosten in Höhe von 1.358,86 EUR freizustellen.**
- 4. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Pkws der Klägerin, Mercedes A 200 d, , in Annahmeverzug befindet.**
- 5. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin Schadensersatz für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs Mercedes A 200 d, FIN , mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung resultieren, zu zahlen.**

Die Beklagtenpartei beantragt Klageabweisung.

Die Beklagtenpartei behauptet, dass das streitgegenständliche Fahrzeug über eine wirksame EG-Typgenehmigung verfüge und uneingeschränkt genutzt werden könne. Im streitgegenständlichen Fahrzeug sei keine unzulässige Abschaltvorrichtung enthalten. Die Motorsteuerungsgeräte-software des streitgegenständlichen Fahrzeugs verfüge nicht über die bei Fahrzeugen des Typs EA-189 enthaltene Umschaltlogik, die dauerhaft zwischen dem Betrieb auf dem Prüfstand und

dem Betrieb auf der Straße unterscheide und die Abgasrückführung unter Prüfstandbedingungen optimiere. Das streitgegenständliche Fahrzeug verfüge auch über kein SCR-System.

Die Beklagtenpartei behauptet weiter, dass die Klagepartei nicht aktivlegitimiert sei.

Die Beklagtenpartei beruft sich des Weiteren auf die Einrede der Verjährung.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst zugehöriger Anlagen und die übrigen Aktenbestandteile.

III.

Am 17.02.2021 fand im vorliegenden Verfahren die mündliche Verhandlung statt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat das Gericht einen Hinweis an die Beklagtenpartei gemäß § 139 ZPO erteilt.

Hinsichtlich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung vom 17.02.2021 wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift vom 17.02.2021 (Bl. 162/164).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I.

Der klägerseits gemäß Ziffer 5 des Klageantrags geltend gemachte Feststellungsantrag ist zulässig.

1. Bestimmtheit

Zunächst weist der Feststellungsantrag gemäß Ziffer 5 nach der erforderlichen Auslegung die erforderliche Bestimmtheit auf.

Auch bei einer Feststellungsklage muss die Klage den Anforderungen des § 253 ZPO genügen. Insbesondere muss der Klageantrag im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bestimmt sein, denn der Umfang der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft müssen feststehen. Der Kläger muss deshalb in seinem Antrag das Rechtsverhältnis, dessen Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden soll, so genau bezeichnen, dass über dessen Identität und damit über den Umfang der

Rechtskraft der begehrten Feststellung keinerlei Ungewissheit herrschen kann (vgl. nur BGH, Urteil vom 22. September 1981 – VI ZR 257/80 – juris Rn. 8; Urteil vom 10. Januar 1983 – VIII ZR 231/81 –, juris Rn. 39; Urteil vom 4. Oktober 2000 – VIII ZR 289/99 –, juris Rn. 35). Die erforderliche Bestimmtheit verlangt, dass das festzustellende Rechtsverhältnis genau bezeichnet wird. Dazu genügt es, dass der Kläger die rechtsbegründenden Tatsachen näher angibt. Soweit es sich um Schadensersatzansprüche handelt, ist eine bestimmte Bezeichnung des zum Ersatz verpflichtenden Ereignisses erforderlich (vgl. BGH, Urteil vom 10. Januar 1983 – VIII ZR 231/81 –, juris Rn. 39 mwN) (OLG Karlsruhe, Urteil vom 18. Juli 2019 – 17 U 160/18 –, Rn. 70, juris).

Der von der Klagepartei formulierte Feststellungsantrag ist zwar zu weit formuliert. Indes ist der Feststellungsantrag als Prozesshandlung auslegungsfähig.

Bei der Auslegung von Prozesshandlungen darf eine Prozesspartei nicht in jedem Fall am buchstäblichen Sinn ihrer Wortwahl festgehalten werden. Vielmehr orientiert sich die Auslegung, bei der nach allgemeinen Grundsätzen auch der Sachvortrag der Klagepartei heranzuziehen ist (vgl. BGH, Urteil vom 4. Oktober 2000 – VIII ZR 289/99 –, juris Rn. 36 mwN), an dem Grundsatz, dass im Zweifel dasjenige gewollt ist, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und dem recht verstandenen Interesse entspricht (vgl. BGH, Urteil vom 24. November 1999 – XII ZR 94/98 –, juris Rn. 4 mwN; Beschluss vom 22. Mai 1995 – II ZB 2/95 –, juris Rn. 11 mwN).

Die Anwendung dieses Grundsatzes führt vorliegend zu dem Ergebnis, dass der Klagepartei die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihm - der Klagepartei - Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Installation derjenigen Software in der Motorsteuerung des in dem hier in Streit stehenden Fahrzeug verbauten Motors resultieren, bei der es sich um eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 VO 715/2007/EG handelt (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 18. Juli 2019 – 17 U 160/18 –, Rn. 63 - 65, juris).

2. Feststellungsinteresse

Die Klagepartei hat für diesen Feststellungsantrag das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse.

Das Feststellungsinteresse als besondere Ausformung des Rechtsschutzinteresses ist das schutzwürdige Interesse der Klagepartei an baldiger Feststellung. Soweit der Klagepartei ein einfacherer oder zumindest gleich effektiver Weg zur Erreichung seines Rechtsschutzziels zur Verfügung steht, entfällt das Feststellungsinteresse. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es der Klagepartei möglich und zumutbar ist, eine sein Rechtsschutzziel erschöpfende Klage auf Leistung

zu erheben. Denn dann könnte er im Sinn einer besseren Rechtsschutzmöglichkeit den Streitstoff durch die Leistungsklage in einem Prozess klären. Die auf Feststellung des Anspruchs gerichtete Klage ist dann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unzulässig (vgl. nur BGH, Versäumnisurteil vom 21. Februar 2017 – XI ZR 467/15 –, juris Rn. 14 mwN; BGH, Versäumnisurteil vom 2. März 2012 – V ZR 159/11 –, juris Rn. 14 mwN).

Allerdings ist ein Kläger grundsätzlich nicht gehalten, seine Klage in eine Leistungs- und in eine Feststellungsklage aufzuspalten, wenn bei Klageerhebung ein Teil des Schadens schon entstanden, die Entstehung weiteren Schadens aber noch zu erwarten ist. Denn es besteht keine allgemeine Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber der Leistungsklage. Vielmehr ist eine Feststellungsklage trotz der Möglichkeit, Leistungsklage zu erheben, zulässig, wenn die Durchführung des Feststellungsverfahrens unter dem Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit zu einer sinnvollen und sachgemäßen Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte führt. Dementsprechend kann der Kläger nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann, wenn eine Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen ist, in vollem Umfang Feststellung der Ersatzpflicht begehren (vgl. nur BGH, Urteil vom 30. März 1983 – VIII ZR 3/82 –, juris Rn. 27 mwN; BGH, Urteil vom 19. April 2016 – VI ZR 506/14 –, juris Rn. 6 mwN).

Befürchtet der Kläger den Eintritt eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden reinen Vermögensschaden, hängt die Zulässigkeit einer Feststellungsklage nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ab (vgl. nur BGH, Urteil vom 15. Oktober 1992 – IX ZR 43/92 –, juris Rn. 77 mwN; Urteil vom 24. Januar 2006 – XI ZR 384/03 –, juris Rn. 27 mwN; Urteil vom 10. Juli 2014 – IX ZR 197/12 –, juris Rn. 11 mwN). In diesen Fällen ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass nach der Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein erst künftig aus dem Rechtsverhältnis erwachsender Schaden angenommen werden kann. Dagegen besteht ein Feststellungsinteresse für einen künftigen Anspruch auf Ersatz eines allgemeinen Vermögensschadens regelmäßig dann nicht, wenn der Eintritt irgendeines Schadens noch ungewiss ist (vgl. BGH nur, Urteil vom 10. Juli 2014, aaO mwN).

Nach diesen allgemeinen Maßstäben ist der Feststellungsantrag – jedenfalls im vorliegenden Fall – nicht mangels Vorliegens des gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresses unzulässig.

Die Klagepartei macht nämlich geltend, die Beklagte habe durch das – auf Veranlassung ihres Vorstands und auf dessen Willensentschluss beruhende – Inverkehrbringen des mit einer unzu-

lässigen Abschaltvorrichtung ausgestatteten Motors ihn sittenwidrig geschädigt, wobei der Schaden in dem Abschluss des Kaufvertrags über das hier in Streit stehende Fahrzeug zu sehen sei. Bei Zugrundelegung dieses klägerischen Sachvortrags war im Zeitpunkt der Klageerhebung nach der Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein (weiterer) auf der schädigenden Handlung beruhender, künftig erwachsender Vermögensschaden anzunehmen (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 18. Juli 2019 – 17 U 160/18 –, Rn. 72 - 77, juris).

II.

1. Darlehensvertrag

Die Klagepartei hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 4.562,08 Euro und einen Anspruch auf Freistellung der in Höhe von noch 20.630,62 Euro bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Darlehensgeberin Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Klägerfahrzeugs.

Die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anspruchs der Klagepartei gegen die Beklagte auf Rückzahlung bislang bereits erbrachter Darlehensraten und einen Anspruch auf Freistellung der in Höhe von noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Darlehensgeberin Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Klägerfahrzeugs sind im vorliegenden Fall nach Überzeugung des Gerichts nämlich aus §§ 826, 31 BGB gegeben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 826 BGB ist sittenwidrig ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2004 - II ZR 217/03, juris Rn. 48, NJW 2004, 2668; Urteil vom 20.11.2012 - VI ZR 268/11, juris Rn. 25, WM 2012, 2377; Urteil vom 15.10.2013 - VI ZR 124/12, juris Rn. 8, WM 2013, 2322; Urteil vom 07.05.2019 - VI ZR 512/17, juris Rn. 8, WM 2019, 1262; Urteil vom 25.05.2020 - VI ZR 252/19, juris Rn. 15, NJW 2020, 1962; Urteil vom 30.07.2020 - VI ZR 5/20, juris Rn. 29, NJW 2020, 2798). Dafür genügt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (vgl. BGH, Urteil vom 19.07.2004 - II ZR 217/03, juris Rn. 49, NJW 2004, 2668; Urteil vom 19.10.1987 - II ZR 9/87, juris Rn. 21, BGHZ 102, 68; Urteil vom 15.10.2013 - VI ZR 124/12, juris Rn. 9, WM

2013, 2322 Urteil vom 07.05.2019 - VI ZR 512/17, juris Rn. 8, WM 2019, 1262; Urteil vom 25.05.2020 - VI ZR 252/19, juris Rn. 15, NJW 2020, 1962; Urteil vom 30.07.2020 - VI ZR 5/20, juris Rn. 29, NJW 2020, 2798). Sittenwidrig ist dabei, wenn ein Fahrzeughersteller basierend auf einer grundlegenden strategischen Entscheidung im eigenen Kosten- und Gewinninteresse die Motorsteuerungssoftware in von ihm hergestellten Dieselfahrzeugen bewusst und gewollt so programmiert, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwerte nur auf dem Prüfstand eingehalten, im normalen Fahrbetrieb hingegen überschritten wurden, und damit das Kraftfahrtbundesamt zwecks Erlangung der Typengenehmigung bewusst und gewollt getäuscht und die mit dieser Software ausgestatteten Fahrzeuge unter bewusster Ausnutzung der Arglosigkeit der Erwerber, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als selbstverständlich voraussetzten, millionenfach in den Verkehr gebracht hat (BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 - VI ZR 739/20 -, Rn. 19, juris). Beim Einsatz anderer als unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung 715/2007/EG zu qualifizierender Motorkonfigurationen ist der Vorwurf der Sittenwidrigkeit gegenüber dem Fahrzeughersteller nur gerechtfertigt, wenn zu dem Verstoß gegen die Verordnung 715/2007/EG weitere Umstände hinzutreten, die das Verhalten der für sie handelnden Personen als besonders verwerflich erscheinen lassen. Die Annahme von Sittenwidrigkeit setzt in den vorbezeichneten Fällen jedenfalls voraus, dass diese Personen bei der Entwicklung und/oder Verwendung der temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems in dem Bewusstsein handelten, eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden, und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf nahmen (vgl. BGH Beschl. v. 19.1.2021 – VI ZR 433/19, BeckRS 2021, 847, beck-online).

Gemessen an den vorbezeichneten Voraussetzungen begründete im vorliegenden Fall der Erwerb des Klägerfahrzeugs durch den Zeugen Karl-Heinz Burget-Lässig eine Haftung der Beklagtenpartei aus § 826 BGB, indem der Motor des Klägerfahrzeugs zum Zeitpunkt des vorbezeichneten Erwerbs mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 VO 715/2007/EG ausgestattet gewesen ist und die für die Beklagte handelnden Personen bei der Entwicklung und/oder Verwendung der gemäß Art. 5 VO 715/2007/EG unzulässigen Abschaltvorrichtung in dem Bewusstsein handelten, eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden.

1.1. Vorliegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung

Zunächst ist der Motor des Klägerfahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 VO 715/2007/EG ausgestattet.

Die unter Bezugnahme auf das ausweislich von Anlage K1d in Bezug auf das Klägerfahrzeug er-

folgte Software-Update substantiierte Behauptung der Klagepartei, wonach der Motor des Klägerfahrzeugs zumindest eine Konfiguration aufweist, die als unzulässige Abschaltvorrichtung gemäß Art 5 Absatz 2 VO (EG) Nr. 715/2007 zu werten ist, ist nämlich seitens der Beklagten nicht erheblich bestritten worden und damit gemäß § 138 Abs. 3 ZPO zugestanden worden.

Die Beklagtenpartei wurde im Rahmen eines in der Sitzung vom 17.02.2021 erteilten Hinweises nämlich darauf hingewiesen, dass die Klagepartei durch die Vorlage von Anlage K 1d substantiiert vorgetragen hat, dass der Motor des Klägerfahrzeugs zumindest eine Konfiguration aufweist, die als unzulässige Abschaltvorrichtung gemäß Art 5 Absatz 2 VO (EG) Nr. 715/2007 zu werten ist und es zum erheblichen Bestreiten der klägerischen Behauptung eines Verbaus einer gemäß Artikel 5 Absatz 2 VO (EG) Nr. 715/2007 im Klägerfahrzeug es erforderlich ist, dass die Beklagte enumerativ zu allen im Motor des Klägerfahrzeugs befindlichen Abschaltvorrichtungen vorträgt, wobei Abschaltvorrichtung im Sinne der VO (EG) 715/2007 ein Konstruktionsteil ist, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird.

Die Beklagtenpartei ist binnen der gewährten Frist zur Stellungnahme zum gerichtlichen Hinweis ihrer im vorbezeichneten Sachzusammenhang bestehenden sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

Die Beklagte hat im nachgelassenen Schriftsatz vom 10.03.2021 nämlich weder enumerativ noch konkret dargestellt, welche Abschaltvorrichtungen im Motor des Klägerfahrzeugs zum Einsatz kommen. Vielmehr wendet sich die Beklagte mit Schriftsatz vom 10.03.2021 zunächst gegen die gerichtliche Einschätzung, dass der Inhalt von Anlage K1d greifbare tatsächliche Anhaltspunkte für den Verbau einer gemäß Art 5 Absatz 2 VO (EG) Nr. 715/2007 unzulässigen Abschaltvorrichtung im Motor des Klägerfahrzeugs beinhalte, indem dargestellt wird, dass sich, da die Klägerin weit davon entfernt sei, die Voraussetzungen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung darzulegen, sich die Frage einer sekundären Darlegungslast entsprechend des gerichtlichen Hinweises nicht stelle und die Auferlegung einer sekundären Darlegungslast mithin eine unzulässige Ausforschung darstelle. Im Weiteren stellt die Beklagte die technische Ausgestaltung einzelner Elemente des Emissionskontrollsystems dar, ohne dass erkennbar ist, ob es sich bei den im Hinblick auf die Abgasrückführung und den geregelten Kühlmittelthermostat genannten Aktivierungs- respektive Deaktivierungsbedingungen um alle diesbezüglich bestehenden Aktivierungs- respektive

Deaktivierungsbedingungen handelt. Im Übrigen bleiben im Hinblick auf den geregelten Kühlmittelthermostat die konkreten Aktivierungs- respektive Deaktivierungsbedingungen auch unklar, indem die diesbezüglichen Ausführungen allgemein gehalten sind und die Richtigkeit der klägerischen Ausführungen zu den Aktivierungs- respektive Deaktivierungsparameter in Abrede gestellt wird, ohne dass die konkreten Aktivierungs- respektive Deaktivierungsparameter benannt werden. In der Gesamtschau belegen die Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 10.03.2021, dass die Motorkonfiguration des Klägerfahrzeugs Abschalteneinrichtungen im Sinne der VO (EG) 715/2007 aufweist, indem nach den Darlegungen der Beklagten im Schriftsatz vom 10.03.2021 Teile des Emissionskontrollsystems des Klägerfahrzeugs unter bestimmten Bedingungen aktiviert und deaktiviert werden. Wenn man nun die abstrakte und inhaltlich nichtssagende Behauptung der Beklagtenpartei im Schriftsatz vom 10.03.2021 berücksichtigt, dass das für das streitgegenständliche Fahrzeug angebotene Software-Update - welches ausweislich von Anlage 1d immerhin die Stickoxid-Emissionen des Klägerfahrzeugs betrifft - „im Wesentlichen Erkenntnisse aus der Entwicklung neuerer Motoren“ reflektiere, dann genügt das bisherige Vorbringen der Beklagten jedenfalls nicht aus, um den bestehenden Verdacht zu zerstreuen, dass Teile des Emissionskontrollsystems des Klägerfahrzeugs zumindest vor dem Software-Update unter Bedingungen aktiviert respektive deaktiviert worden sind, die vor dem Hintergrund von Artikel 5 Absatz 2 VO (EG) 715/2007 rechtlich bedenklich waren. Sofern die Beklagte, wie im vorliegenden Fall, nicht dazu vorträgt, ob und ggf. in welchem Umfang die Aktivierungs- respektive Deaktivierungsbedingungen von Teilen des Emissionskontrollsystems des Klägerfahrzeugs Gegenstand des Software-Updates gewesen sind, genügt die Beklagte ihrer im vorbezeichneten Sachzusammenhang bestehenden sekundären Darlegungslast nicht. Auf das Bestehen eines diesbezüglichen Geschäftsgeheimnisses kann sich die Beklagte dabei nicht berufen.

1.2. Sittenwidrige Schädigung durch Einbau einer unzulässigen Abschalteneinrichtung

Des Weiteren handelten die für die Beklagten handelnden Personen in dem Bewusstsein, eine unzulässige Abschalteneinrichtung zu verwenden und nahmen den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf.

Die unter Bezugnahme auf Anlage K 1d und die Ausführungen der Klagepartei zu den unternehmensinternen Absprachen im Zusammenhang mit dem Einbau des Motors substantiierte Behauptung der Klagepartei, dass die für die Beklagten handelnden Personen in dem Bewusstsein handelten, eine unzulässige Abschalteneinrichtung zu verwenden und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf nahmen, ist nämlich seitens der Beklagten nicht erheblich bestritten worden und damit gemäß § 138 Abs. 3 ZPO zugestanden worden.

Die Beklagtenpartei wurde im Rahmen eines in der Sitzung vom 17.02.2021 erteilten Hinweises nämlich darauf hingewiesen, dass es zum erheblichen Bestreiten der klägerischen Behauptung, dass die für die Beklagten handelnden Personen in dem Bewusstsein handelten, eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf zu nehmen, die Beklagte eine sekundäre Darlegungslast dazu trifft, wie der Entscheidungsprozess zur Gestaltung der klägerseits beanstandeten Motorkonfigurationen des Klägerfahrzeugs im Einzelnen abgelaufen ist, was also die Beweggründe für die gewählte Motorkonfiguration waren und ob, ggf. wie und mit welchem Ausgang von welchen Personen welcher Hierarchiestufe bei der Beklagten im Vorfeld der Entscheidung über den Einbau der streitgegenständlichen Motorkonfiguration die Konformität dieser Motorkonfiguration mit den in Art 5 Absatz 2 Verordnung EG Nr. 715/2007 statuierten Anforderungen abgeklärt worden ist.

Die Beklagtenpartei ist binnen der gewährten Frist zur Stellungnahme zum gerichtlichen Hinweis ihrer im vorbezeichneten Sachzusammenhang bestehenden sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

Die Ausführung der Beklagten im nachgelassenen Schriftsatz vom 10.03.2021 enthalten keinerlei konkreten Ausführungen dazu, wie der Entscheidungsprozess zum Verbau von Abschaltvorrichtungen in den Motor des Klägerfahrzeugs im Einzelnen abgelaufen ist, was also die Beweggründe für den Verbau von Abschaltvorrichtungen waren und ob, ggf. wie und mit welchem Ausgang von welchen Personen welcher Hierarchiestufe bei der Beklagten im Vorfeld der Entscheidung über den Einbau von Abschaltvorrichtungen die Konformität dieser Motorkonfiguration mit den in Art 5 Absatz 2 Verordnung EG Nr. 715/2007 statuierten Anforderungen abgeklärt worden ist.

Vor dem Hintergrund, dass die Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 Verordnung EG Nr. 715/2007 grundsätzlich unzulässig und nur unter den in Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. a bis c Verordnung EG Nr. 715/2007 genannten Voraussetzungen zulässig ist und nach den Darlegungen der Beklagten im Schriftsatz vom 10.03.2021 Teile des Emissionskontrollsystems des Klägerfahrzeugs unter bestimmten Bedingungen aktiviert und deaktiviert werden, spricht nach Überzeugung des Gerichts eine auf lebenspraktischer Erfahrung gründende Vermutung dafür, dass sich irgendeine für die Beklagte handelnde Person oder zumindest eine bei der Beklagten tätige Person vor der Implementierung der Konfiguration des verfahrensgegenständlichen Motortyps Gedanken darüber gemacht hat, ob die Bedingungen, unter denen Teile des Emissionskontrollsystems des Motortyps des Klägerfahrzeugs aktiviert respektive deaktiviert werden, mit den aus Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. a bis c Verordnung EG Nr. 715/2007 diesbezüglich resultierenden rechtlichen Zulässig-

keitsanforderungen vereinbar sind. Der Vortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 10.03.2021 lässt nicht erkennen, ob und ggf. in welchem Umfang die vorbezeichnete Vermutung auf die Beklagte zutrifft. Der diesbezügliche Vortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 10.03.2021 ist nämlich lediglich abstrakt gehalten und lässt die Einzelheiten der Implementierung der Abgasrückführung und des geregelten Kühlmittelthermostats in den Motor des Klägersfahrzeugs nicht erkennen. Die Beklagte genügt ihrer im vorbezeichneten Sachzusammenhang bestehenden sekundären Darlegungslast jedenfalls nicht, wenn sie lediglich vorträgt, dass die einzelnen Funktionen der Motorsteuerungssoftware im streitgegenständlichen Fahrzeug von Sachbearbeitern und Zulieferern unter Aufsicht eines vorgesetzten Mitarbeiters entwickelt und implementiert worden seien, es Aufgabe des jeweils zuständigen Sachbearbeiters auch gewesen sei, den bereits in der Klageerwiderung beschriebenen Ausgleich zwischen verschiedenen und nicht immer gleichlaufenden Zielen wie der Minderung von Partikel- u. a. Emissionen vs. Stickoxid-Emissionen und der Haltbarkeit des Motors zu finden und eine maßgebliche Prämisse innerhalb dieser komplexen Ingenieursleistung gewesen sei, dass sich das Fahrzeug auf der Straße unter denselben Bedingungen genauso zu verhalten habe wie auf dem Prüfstand.

1.3. Zurechnung

Die Entscheidung zum Einbau des streitgegenständlichen Motors in das streitgegenständliche Fahrzeug ist der Beklagten im vorliegenden Fall auch gemäß § 31 BGB analog zurechenbar.

Die Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB in Verbindung mit § 31 BGB setzt voraus, dass ein „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand verwirklicht hat, wobei der Begriff des „verfassungsmäßig berufenen Vertreters“ über den Wortlaut der §§ 30, 31 BGB hinaus weit auszulegen ist. Die erforderlichen Wissens- und Wollenselemente müssen dabei kumuliert bei einem Mitarbeiter vorliegen, der zugleich als „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ im Sinn des § 31 BGB anzusehen ist und auch den objektiven Tatbestand verwirklicht hat (vgl. nur BGH, Urteile vom 28. Juni 2016 - VI ZR 541/15 -, juris Rn. 14 mwN; VI ZR 536/15 -, juris Rn. 13 mwN).

In Gesamtschau der von der Klägerpartei und der Beklagtenpartei im vorgenannten Sachzusammenhang behaupteten Tatsachen gilt dabei nach Überzeugung des Gerichts der substantiierte klägerische Sachvortrag, wenigstens ein Mitglied des Vorstands habe Kenntnis von der Entscheidung zur serienmäßigen Verwendung der unzulässigen Abschaltvorrichtung gehabt und dies gebilligt, gemäß § 138 Abs. 3 ZPO durch die Beklagte als zugestanden.

Denn die Beklagte legt nicht dar, welche Nachforschungen sie bisher konkret unternommen hat

und welche Erkenntnisse sie dabei bisher erzielt hat. Weshalb der Beklagten entsprechender Vortrag nicht möglich sein soll, ist nicht ersichtlich. Auf eine Unzumutbarkeit weiterer Darlegungen wegen des Umfangs der Nachforschungen oder des Aufwands für deren Aufbereitung (hierzu Pfeiffer, ZIP 2017, 2077, 2083) kann sich die Beklagte jedenfalls nicht berufen. Insoweit fehlt es bereits an hinreichenden Darlegungen, weshalb es ihr mit zumutbarem Aufwand nicht möglich sein sollte, sich zur Kenntnis von Vorstandsmitgliedern über die serienmäßige Verwendung der Abschaltvorrichtung zu äußern (ähnlich OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. November 2019 - 13 U 37/19 - juris Rn. 78; Beschluss vom 5. März 2019 - 13 U 142/18 - juris Rn. 91). Die Weigerung der Beklagten, irgendwelche konkreten Erkenntnisse aus ihren Ermittlungen preiszugeben, geht mir ihr heim.

Die oben genannte Entscheidung der Beklagten ist ferner kausal für den dem Kläger entstandenen Schaden, da es im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte für eine Kenntnis des Käufers von der Manipulation des Motors des Klägerfahrzeugs zum Zeitpunkt des Abschlusses des verfahrensgegenständlichen Kaufvertrags gibt.

Hätte die Beklagte nicht die Entscheidung getroffen, dass die mit der manipulativ wirkenden Software zur Motorsteuerung ausgerüsteten Motoren in Fahrzeuge eingebaut werden, wäre das Klägerfahrzeug mangels EG-Typgenehmigung gar nicht auf den deutschen Markt gelangt und hätte der Klagepartei dieses mit der darin verbauten unzulässigen Abschaltvorrichtung nicht erwerben können. Jedenfalls hätte die Klagepartei ein Fahrzeug mit erschlichener EG-Typgenehmigung aber nicht erworben. Denn bereits die Lebenserfahrung spricht dafür, dass Kraftfahrzeugkäufer vom Kauf eines Fahrzeugs Abstand nehmen würden, wäre ihnen bekannt, dass das betreffende Fahrzeug zwar formal über eine EG-Typgenehmigung verfügt, aber wegen Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung diese nicht hätte erhalten dürfen, weshalb Maßnahmen der die Typgenehmigung erteilenden Behörde und dem folgend der Zulassungsstelle bis hin zur Stilllegung drohen. Zweck des Autokaufs ist nämlich grundsätzlich - abgesehen von hier nicht einschlägigen Sonderkonstellationen - der Erwerb zur Fortbewegung im öffentlichen Straßenverkehr (so auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. November 2019 - 13 U 37/19 -, juris Rn. 36; OLG Koblenz, Urteil vom 12. Juni 2019 - 5 U 1318/18 -, juris Rn. 93; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5. März 2019 - 13 U 142/18 -, juris Rn. 25; OLG Köln, Beschluss vom 16. Juli 2018 - 27 U 10/18 -, juris Rn. 12 ff.).

Die Entscheidung der Beklagten, dass die mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgerüsteten Motorsteuerung versehenen Motoren in den hier in Streit stehende Fahrzeugtyp eingebaut werden, war ferner nicht nur unter ganz besonderen, außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegen-

den Umständen geeignet, den Schaden herbeizuführen (vgl. zur notwendigen Adäquanz Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl., Vorb. v. § 249 Rn. 25 mwN). Vielmehr war es so, dass die Motoren gerade für den Einbau in die für die Veräußerung bestimmten Fahrzeuge vorgesehen waren und dass das heimliche Vorgehen hinsichtlich der eingesetzten Software nur dann sinnvoll war, wenn weder die zuständigen öffentlichen Stellen noch Händler noch Kunden informiert werden würden (ebenso OLG Köln, Beschluss vom 3. Januar 2019 - 18 U 70/18 -, juris Rn. 42 zum Motor EA 189). Dementsprechend war der Eintritt solcher Schäden, wie sie die Klagepartei erlitten hat, nicht nur nicht gänzlich unwahrscheinlich, sondern sogar bei gewöhnlichem Lauf der Geschehnisse sicher zu erwarten. Dies gilt sowohl für den Ersterwerb eines derartigen Neufahrzeugs, als auch für den Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs. Denn im Hinblick auf die zu Grunde zu legende Gesamtleistung von 250.000 km ist ein Weiterverkauf des langlebigen Wirtschaftsguts nicht nur vorhersehbar, sondern allgemein üblich (OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.01.2020, Az. 17 U 2/19, BeckRS 2020, 519, beck-online).

Schließlich sind die subjektiven Voraussetzungen einer Haftung nach § 826 BGB erfüllt. Die Beklagte hatte im Zeitpunkt ihrer Entscheidung Kenntnis von dem Eintritt eines Schadens, der Kausalität des eigenen Verhaltens für den späteren Eintritt des Schadens und der die Sittenwidrigkeit des Verhaltens begründenden Umstände (siehe hierzu umfassend die Ausführungen des OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.01.2020, Az. 17 U 2/19, BeckRS 2020, 519, beck-online, die von der Volkswagen-Konstellation auf die Daimler-Konstellationen übertragbar sind).

Die Beklagte kann sich im vorliegenden Fall ohne Preisgabe der Einzelheiten des Entscheidungsprozesses im Hinblick auf den Verbau der verfahrensgegenständlichen Abschaltvorrichtung auch nicht auf einen Subsumtions- beziehungsweise Verbotsirrtum berufen, für den sie die Darlegungs- und Beweislast trägt (vgl. LG Ingolstadt, Beschluss vom 04. November 2019 – 64 O 1551/18 –, Rn. 46, juris).

Die Beklagtenpartei wurde im vorbezeichneten Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Beklagtenpartei eine sekundäre Darlegungslast dazu trifft, wie der Entscheidungsprozess zum Verbau der verfahrensgegenständlichen Abschaltvorrichtung im Einzelnen abgelaufen ist, was also die Beweggründe für den Einbau der Abschaltvorrichtung waren und ob, ggf. wie und mit welchem Ausgang von welchen Personen welcher Hierarchiestufe bei der Beklagten im Vorfeld der Entscheidung über den Einbau der Abschaltvorrichtung die Konformität der Abschaltvorrichtung mit den in Art 5 Absatz 2 Verordnung EG Nr. 715/2007 statuierten Anforderungen abgeklärt worden ist.

Die Beklagtenpartei ist binnen der gewährten Frist zur Stellungnahme zum gerichtlichen Hinweis ihrer sekundären Darlegungslast, wie oben bereits dargelegt, nicht nachgekommen.

1.4. Rechtsfolge

Als Rechtsfolge des § 826 BGB kann die Klagepartei von der Beklagten diejenigen ihr im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag entstandenen Schäden ersetzt verlangen, die aus der Installation der die Betriebsmodi konfigurierenden Software in die Motorsteuerung des in dem hier in Streit stehenden Fahrzeug verbauten Motors resultieren.

Der Inhalt der Schadensersatzpflicht gemäß § 826 BGB bestimmt sich nach den §§ 249 ff. BGB. Die Klagepartei ist im Wege der Naturalrestitution so zu stellen, als hätte die Klagepartei den Kaufvertrag über das hier in Streit stehende Fahrzeug nicht geschlossen. Damit steht ihr ein Anspruch auf Rückgängigmachung der Folgen dieses Vertrags zu, das heißt, die Klagepartei kann Ausgleich der für diesen Vertrag getätigten Aufwendungen gegen Herausgabe des aus dem Vertrag Erlangten verlangen.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen hat die Klagepartei gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung der auf den Erwerb des Klägerfahrzeugs bislang getätigten Aufwendungen, mithin des an den Verkäufer gezahlten Kaufpreises und der an die Darlehensgeberin erbrachten Raten abzüglich einer Nutzungsentschädigung, auf Zinsen auf die von ihm erbrachten Zahlungen sowie auf Freistellung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Darlehensgeberin Zug um Zug gegen Übergabe des Klägerfahrzeugs und Übertragung des ihm gegenüber der finanzierenden Bank zustehenden Anwartschaftsrechts auf Übereignung des Klägerfahrzeugs (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.11.2019 – 17 U 146/19, BeckRS 2019, 28963, beck-online).

Zunächst gilt es im vorbezeichneten Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Klagepartei unter Vorlage der Anlage K1c nachgewiesen hat, dass seitens der Klägerin im Hinblick auf den Erwerb des Klägerfahrzeugs bei der Mercedes-Benz Bank AG unter der Nummer 70527005 ein Darlehensvertrag über ein bis zum 01.03.2024 rückführbares Darlehen über 27.626,40 Euro abgeschlossen worden ist.

Des Weiteren gilt es im vorbezeichneten Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Klagepartei unter Vorlage der Anlage K19 nachgewiesen hat, dass der Zeuge [REDACTED] der Klagepartei die Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Erwerb des Klägerfahrzeugs abgetreten hat.

Die im Hinblick auf den Erwerb des Klägerfahrzeugs im vorliegenden Fall zu berücksichtigen Aufwendungen der Klagepartei betragen demnach 7.039,78 Euro.

Die noch bestehende Verbindlichkeit der Klagepartei gegenüber der den Kauf des Klägerfahrzeugs finanzierenden Bank beträgt demnach 20.630,62 Euro.

Im vorliegenden Fall sind des Weiteren auf der Basis eines gegenwärtigen Kilometerstands des Klägerfahrzeugs von 51.860 Kilometern im Hinblick auf die Nutzungsentschädigung zu Lasten der Klagepartei mithin 2.477,70 Euro zu berücksichtigen, so dass im Hinblick auf die von der Klägerin bereits erbrachten Darlehensraten ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 4.562,08 Euro verbleibt.

Die klägerseits geltend gemachten Ansprüche sind unter Berücksichtigung der dreijährigen (Regel-)Verjährungsfrist und des am 21.12.2018 erfolgten Kaufs des Klägerfahrzeugs zum Zeitpunkt der am 04.01.2021 erfolgten Klagezustellung auch noch nicht verjährt gewesen.

2. Annahmeverzug

Die Klagepartei hat einen Anspruch auf Feststellung, dass sich die Beklagte mit der Annahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

Die Voraussetzungen des Annahmeverzugs liegen vor, indem die Klagepartei die von ihr zu erbringende Gegenleistung, nämlich die Übergabe und Übereignung des Klägerfahrzeugs, mit dem als Anlage K 1e vorgelegten Schreiben vom 03.03.2020 tatsächlich angeboten hat.

3. Feststellung weiterer Schadensersatzpflicht

Der klägerische Feststellungsantrag ist begründet, da der Klagepartei gegen die Beklagte aus dem verfahrensgegenständlichen Sachverhalt dem Grunde nach aus §§ 826, 31 analog BGB einen Schadensersatzanspruch zusteht.

4. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

Der zulässige klägerseitige Antrag auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist in Höhe von 1.358,86 Euro begründet.

Zwar sind die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß § 249 BGB grundsätzlich erstattungsfähig. Indes kann die Klagepartei von der Beklagten der Höhe nach - neben der Pauschale für Post und Telekommunikation (Nr. 7002 VV RVG) und der Umsatzsteuer -

lediglich die Freistellung von einer 1,3 Geschäftsgebühr (§§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG) verlangen.

Die Höhe der Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG bemisst sich nach § 14 Abs. 1 RVG. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG bestimmt bei Rahmengebühren der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen. Mit Blick auf die Rahmengebühr nach Nr. 2300 VV RVG besteht das aus § 14 Abs. 1 RVG folgende Bestimmungsrecht des Rechtsanwalts indes nicht unbeschränkt. Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann er nach der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG vielmehr nur fordern, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war (Schwellengebühr). Dies ist von dem Rechtsanwalt darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen. Erst dann besteht das Bestimmungsrecht unter Ausschöpfung des ganzen Gebührenrahmens, dessen Ausübung einer vollen gerichtlichen Nachprüfung entzogen ist (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juli 2012 - VIII ZR 323/11 -, juris Rn. 8 ff.). Ist die Gebühr dagegen - wie vorliegend - von einem Dritten zu ersetzen, trägt der ersatzpflichtige Dritte die Darlegungs- und Beweislast für die Unbilligkeit der getroffenen Bestimmung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Januar 2011 - V ZB 216/10 -, juris Rn. 10).

Nach diesen allgemeinen Maßstäben sind im Hinblick auf die Beanstandungen der Beklagten keine Gründe für ein Überschreiten der Schwellengebühr zu erkennen. Die Sache ist nicht mit besonderen Schwierigkeiten versehen und trotz des mehrseitigen vorgerichtlichen Rechtsanwaltschreibens nicht besonders umfangreich (BeckRS 2019, 28963, beck-online).

Die Klagepartei hat demnach einen Anspruch auf Ersatz einer 1,3 Geschäftsgebühr aus dem Betrag von 25.192,70 Euro zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer, mithin 1.358,86 Euro.

III

Der Zinsauspruch beruht auf § 280 Absatz 1 und 2, § 286 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4, § 288 Absatz 1 BGB.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 2 ZPO und die Streitwertfestsetzung auf § 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zuläs-

sig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit **Schriftsatz** durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit **Anwaltsschriftsatz** begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Salzstraße 17
79098 Freiburg im Breisgau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Baumann
Richter am Landgericht